

III
2025



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
An der Feuerwache 19 • 95445 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340
Friedhofstr. 4 • 91239 Henfenfeld • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

An der Feuerwache 19 • 95445 Bayreuth • Tel. 0921/50700761 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

III | 2025

• IN EIGENER SACHE

Seite 2

• BETRIEBSFÜHRUNG

Seite 3 - 5

- Steuerliches Investitions-Sofortprogramm
- Steuerliche Behandlung von sog. Altenteiler-Wohnungen
- Dienstliche Nutzung eines Privat-PKW's trotz Dienstwagengestellung
- Aufzeichnungspflicht von Trinkgeldern an Arbeitnehmer
- Vereinsbesteuerung - Vorlage von NV-Bescheinigungen

• RECHTSPRECHUNG

Seite 5 - 6

- Wohnungsbau - keine § 7b AfA bei vorherigem Abriss
- Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung - keine außergewöhnliche Belastung
- Säumniszuschläge - Aussetzungszinsen - Nachzahlungszinsen
- Doppelte Haushaltsführung - Führung eines Ein-Personen-Haushalts im Elternhaus

• BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Seite 7 - 8

- Pflegeversicherung: Digitaler Nachweis zu Elterneigenschaft seit dem 01.07.2025 verpflichtend
- Wichtig für Arbeitgeber - Steuerfreie Sachbezüge an Arbeitnehmer
- Pfändung - Höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen seit Juli 2025
- Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)



Liebe Leserinnen und Leser,

nun ist es endlich so weit. Das Gesetz für ein steuerliches Investitions-Sofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland liegt vor.

Wir hatten in unseren letzten aktuellen Informationen bewusst darauf verzichtet, über die im Vorfeld diskutierten oder im Koalitionsvertrag enthaltenen Maßnahmen zu berichten. Denn üblicherweise erfolgen im Laufe des Gesetzgebungsprozesses noch Änderungen an den ursprünglichen Entwürfen, was nicht selten für Verwirrung oder Unsicherheit sorgt.

Nachdem nun auch der Bundestag grünes Licht für das Gesetz gegeben hat, möchten wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen vorstellen.

Lesen Sie dazu unseren Artikel in der Rubrik Betriebsführung.

Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie

Während das Investitionssofortprogramm nunmehr das Gesetzgebungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, steht die im Ko-

alitionsvertrag vereinbarte Senkung der Umsatzsteuer in der Gastronomie noch aus. Auf eine Bundestagsanfrage antwortete die Regierung, dass die genaue Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Bundesregierung noch beraten wird und dass eine Umsatzsteuersenkung auf Getränke in der Gastronomie derzeit nicht vorgesehen sei.

Wir bleiben kurz im Bereich der Gastronomie. Bei Betriebsprüfungen in der Gastronomie spielen die Aufzeichnungspflichten und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung eine bedeutende Rolle. Obwohl Trinkgelder nach § 3 Nr. 5 I EStG steuerfrei sind, sollten einige Regeln befolgt werden. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in der Rubrik Betriebsführung.

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung wird von Experten ein Defizit bei der Digitalisierung von Prozessen konstatiert. Wie die Zukunft der Steuerveranlagung aussehen könnte, führt ein einmaliges Pilotprojekt des Finanzamts Kassel im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung vor Augen.

Hier erhalten ausgewählte Bürger für die Einkommensteuererklärung 2024 automatisch einen Vorschlag für die Festsetzung der Einkommensteuer, ohne vorher eine Steuererklärung abzugeben. In diesen Genuss kommen in diesem Jahr ausgewählte Bürger im Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Kassel. Das Pilotprojekt der Hessischen Steuerverwaltung soll den Bürgern das Leben leichter machen. Hierauf macht das Hessische Finanzministerium aufmerksam. Zu dem Pilotprojekt führt das FinMin u.a. weiter aus: Das Finanzamt Kassel wird einer ausgewählten Gruppe von Bürgern, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, die nicht steuerlich vertreten bzw. beraten werden und deren Steuerdaten dem Finanzamt Kassel mutmaßlich bereits vorliegen, einen Vorschlag für die Festsetzung der Einkommensteuer 2024 unterbreiten. Dieser kann die Abgabe einer Steuererklärung überflüssig machen. Grundlage für den Festsetzungsvorschlag sind elektronische Daten,

die dem Finanzamt Kassel bereits vorliegen. Die Bürger müssen den Vorschlag für die Festsetzung der Einkommensteuer 2024 nur noch prüfen. Sind sie einverstanden, müssen sie nichts weiter unternehmen. Das Finanzamt Kassel wird nach Ablauf einer Frist von vier Wochen einen Einkommensteuerbescheid 2024 ohne weiteres Zutun der Bürger erlassen. Sofern die Bürger zusätzliche Aufwendungen erklären möchten, können sie dies unkompliziert über ELSTER tun. Eine gesonderte Steuererklärung ist auch in diesem Fall nicht erforderlich. Das Finanzamt Kassel prüft die zusätzlich geltend gemachten Aufwendungen und lässt den Bürgern auf der Grundlage des Vorschlags und der zusätzlich geltend gemachten Aufwendungen einen Einkommensteuerbescheid für 2024 zukommen. Grundsätzlich ist die Abgabe einer Steuererklärung für 2024 nicht mehr nötig. Die Bürger können aber selbstverständlich innerhalb der Frist von vier Wochen auch eine Einkommensteuererklärung für 2024 abgeben. Die Bürger sind trotz des Erhalts eines Vorschlags zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn der Vorschlag nicht alle Einnahmen enthält, die die Bürger im Jahr 2024 erwirtschaftet haben. Nach einem erfolgreichen Abschluss des Pilotprojekts ist geplant, diesen Service über Kassel hinaus hessenweit für Bürger anzubieten, deren Steuerdaten - ausweislich der Analyse der letzten Veranlagungsverfahren - vollständig vorliegen.

Lesen Sie abschließend in der Rubrik Buchführung und Lohnabrechnung aktuelle Hinweise für Arbeitgeber zu Neuerungen in der Gehaltsabrechnung und was bei steuerfreien Gutscheinen für Arbeitnehmer zu beachten ist.

Wir hoffen, mit der Auswahl unserer Themen für Sie eine interessante Ausgabe unserer Aktuellen Informationen zusammengestellt zu haben und wünschen eine anregende Lektüre. Kommen Sie wie gewohnt gerne mit Fragen zu den verschiedenen Themenbereichen auf uns zu.

Steuerliches Investitions-Sofortprogramm

1. Degressive AfA für Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens bei Anschaffung nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028

Falls Sie in diesem Zeitraum Investitionen in bewegliches Anlagevermögen (Maschinen, Fahrzeuge etc.) tätigen, kann eine degressive Abschreibung vorgenommen werden. Der Abschreibungssatz ist auf den dreifachen Prozentsatz für die lineare Abschreibung beschränkt und darf höchstens 30 % betragen. Es gilt die sog. Zwölfstel-Regelung, das bedeutet, dass Sie bei Anschaffung eines Wirtschaftsguts z. B. im Oktober 2025 noch eine degressive AfA von maximal 7,5 %, also für drei Monate je 2,5 % im Jahr 2025 erlangen können.

2. Neu: § 7 Abs. 2a EStG: Erhöhte Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Elektrofahrzeuge, die zum Anlagevermögen gehören und nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft werden, können im Jahr der Anschaffung zu 75 %, im ers-

ten darauf folgenden Jahr zu 10 %, im zweiten und dritten darauf folgenden Jahr jeweils zu 5 %, im vierten darauf folgenden Jahr zu 3 % und im fünften darauf folgenden Jahr zu 2 % abgeschrieben werden.

Wichtig: Die sog. Zwölfstel-Regelung greift bei dieser Vorschrift nicht, so dass Sie auch beim Kauf eines begünstigten Elektrofahrzeuges noch bis zum 31.12.2025 für dieses Jahr eine Abschreibung von 75 % auf den Kaufpreis vornehmen können.

3. Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Die von der Wirtschaft vehement geforderte Senkung der Steuersätze fällt dagegen vergleichsweise gering aus. Der Körperschaftsteuersatz (derzeit 15 %) soll ab dem Veranlagungszeitraum 2028 jährlich um 1 % gesenkt werden, bis dieser ab dem Veranlagungszeitraum 2032 nur noch 10 % beträgt.

Im Bereich der Einkommensteuer erhöht sich die Steuerermäßigung für

nicht entnommene Gewinne (eine wegen ihrer Komplexität in der Praxis nur wenig angewandte Vorschrift) ebenfalls schrittweise und beträgt 25 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032.

4. Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sog. Dienstwagenbesteuerung für die Begünstigung von Elektrofahrzeugen von bislang 70.000 € auf nunmehr 100.000 €

Die Regelung gilt für Kraftfahrzeuge, die nach dem 30.06.2025 angeschafft werden.



Steuerliche Behandlung von sog. Altenteiler-Wohnungen

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist es üblich, im Rahmen einer Hofübergabe im Übergabevertrag dem Übergeber ggf. neben regelmäßigen Geldleistungen ein Wohnrecht an der Altenteiler-Wohnung einzuräumen. In der Regel trägt der Hofübernehmer zusätzlich die Kosten für Wasser, Abwasser, Heizung, Müllabfuhr und sonstige übliche Nebenkosten. Die letztgenannten Positionen kann der Übernehmer in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe (dauernde Last),

ggf. mit Pauschalen, die die Finanzverwaltung festsetzt und jährlich anpasst, steuermindernd in Abzug bringen. Korrespondierend hierzu muss der Altenteiler diese Beträge als sonstige Einkünfte versteuern. Da die Steuerbelastung der Altenteiler in der Regel deutlich niedriger ist als die des Hofübernehmers, entsteht aus dieser Konstellation in der Gesamtabrechnung ein steuerlicher Vorteil. Die Finanzverwaltung erkennt die unentgeltliche Überlassung der Altenteilerwohnung nicht als

dauernde Last an. Diese Auffassung lehnt das Finanzgericht Nürnberg in einem aktuellen Urteil ab. Denn die Richter sehen in der Wohnungsübergabe eine sog. Natural-Versorgungsleistung, die einer geldwerten Sachleistung beziehungsweise einer Ausgabe gleichzusetzen ist. Demnach kann auch der Mietwert der Wohnung als Sonderausgabe abgezogen werden. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, so dass nun der BFH endgültig über den Sachverhalt entscheiden muss. Bis zu einer Entscheidung des obersten deutschen Gerichtes sollten die Veranlagungen in diesem Punkt offen gehalten werden.



BETRIEBSFÜHRUNG

Dienstliche Nutzung eines Privat-PKW's trotz Dienstwagengestellung

Methode oder auf Grundlage eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuches vorgenommen.

Wie ist die steuerliche Würdigung jedoch, wenn der Dienstwagen von der Familie des Arbeitnehmers genutzt wird - die Privatnutzung des Dienstwagens ist ja nach Dienstvertrag erlaubt - und der Arbeitnehmer für dienstliche Fahrten seinen privaten PKW nutzt? Die endgültige Klärung durch den BFH steht noch aus. Nach Auffassung des FG Niedersachsen kann der Arbeitnehmer diese Aufwendungen in seiner Einkommensteuererklärung nach § 9 EStG als Werbungskosten steuermindernd ansetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Fahrten (Anlass, Fahrstrecke etc.)

vom Arbeitnehmer dokumentiert werden.

Der BFH wird klären, ob lediglich der pauschale Ansatz mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer möglich ist, oder ob der Arbeitnehmer auch die nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Kosten ansetzen kann, wenn diese höher sind.

Der Sachverhalt ist auch übertragbar auf die betriebliche Nutzung von Fahrzeugen eines Unternehmers, die steuerlich als Privatvermögen behandelt werden und deren Nutzung für Betriebszwecke nicht mehr als 50 % der Gesamtfahrleistung ausmacht. Würde die 50 %-Grenze überschritten, werden diese Fahrzeuge automatisch steuerliches Betriebsvermögen.

Grundsätzlich werden Arbeitnehmern vom Arbeitgeber Dienstwagen (für dienstliche und private Nutzung) überlassen, um die betrieblichen Fahrten mit diesem PKW durchzuführen. Die Versteuerung der privaten Nutzung wird nach der 1%-

Aufzeichnungspflicht von Trinkgeldern an Arbeitnehmer

Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung wurde die Aufzeichnungspflicht von Trinkgeldern an Arbeitnehmer ab 03.03.2025 gestrichen. Dennoch gilt weiterhin das Prinzip der sog. Kassensturzfähigkeit. Dies bedeutet, dass zu jedem Zeitpunkt der tatsächliche Kassenbestand mit dem Soll-Kassenbestand übereinstimmen muss. Werden Trinkgelder des Personals mit dem betrieblichen Kassenbestand vermischt, ist die korrekte Kassensturzfähigkeit nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund empfehlen wir Gastronomen sicherheitshalber, dass bare Trinkgelder entweder in einem gesonderten Portemonnaie des Kellners aufbewahrt werden oder zumindest in einem gesonderten

Fach, wenn ein Kellner-Portemonnaie verwendet wird, das dem Gastronomen gehört. Unbedingt vermeiden sollte man die Aufbewahrung von Trinkgeldern in einer gemeinsamen Kasse.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die Schätzungsbefugnis des Finanzamts bei Mängeln in der Kassenführung hin. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat bei einem bargeldintensiven Imbiss im Rahmen einer Betriebsprüfung einen schweren Mangel in der Kassenführung festgestellt, nur weil Organisations- bzw. Programmierunterlagen zu der verwendeten elektronischen Registrierkasse nicht vorhanden waren.

Das Finanzamt wertete dies als schweren Mangel und nahm eine Zuschätzung auf Grundlage der amtlichen Richtsatzsammlungen vor. Zwar zeigte der BFH in seiner jüngsten Rechtsprechung Zweifel an der Anwendbarkeit der amtlichen Richtsätze beim sog. äußeren Betriebsvergleich; wir empfehlen Ihnen trotzdem zu prüfen, dass sämtliche Programmier- und Organisationsunterlagen ihrer eingesetzten Kassensysteme vorliegen. Diese müssen Sie übrigens auch bei einer unangekündigten Kassennachschau griffbereit haben.

BETRIEBSFÜHRUNG

Vereinsbesteuerung - Vorlage von NV-Bescheinigungen

In einem Erlass zu Fragen der Abgeltungssteuer hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) auch einige interessante Hinweise für gemeinnützige Vereine veröffentlicht. Vereine werden von Banken aufgefordert, sog. NV-Bescheinigungen (Nichtveranlagungsbescheinigungen) vorzulegen. Diese sind Voraussetzung dafür, dass Banken keine Kapitalertragsteuer von Zinserträgen abziehen.

Nach dem BMF-Schreiben wird es jedoch nicht beanstandet, wenn den Banken statt der NV-Bescheinigung eine Kopie des letzten Freistellungsbescheides des Finanzamts überlassen wird. Sie muss für einen

nicht länger als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Zinserträge ausgestellt sein.

Bei neu erteilter Gemeinnützigkeit kann eine Kopie des Feststellungsbescheides nach § 60a AO vorgelegt werden. Das ist eine Bescheinigung, mit der das Finanzamt anerkennt, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit bei dem Verein vorliegen.

Die Vorlage des Freistellungsbescheides ist nur in solchen Fällen unzulässig, wenn die

Zinserträge im Bereich eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes anfallen. Diese Konstellation dürfte jedoch in der Praxis in den wenigsten Fällen vorliegen.



RECHTSPRECHUNG

Wohnungsbau - keine § 7b AfA bei vorherigem Abriss

Der Wohnungsneubau in Deutschland ist weiter rückläufig. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist der Wohnungsneubau im Jahr 2024 um 14,4 % zurückgegangen.

Dabei war es das erklärte Ziel bereits der Vorgänger - Bundesregierung, durch steuerliche Anreize den Mietwohnungsneubau gezielt zu fördern. Dafür wurde § 7b EStG eingeführt. Über die Einzelheiten der Sonderabschreibung hatten wir bereits in unseren aktuellen Informationen berichtet. Die Vorschrift ist komplex, einige Zweifelsfragen wurden in einem BMF-Schrei-

ben geklärt.

Das Finanzgericht Köln hat nun entschieden, dass Baukosten für einen Neubau nach Abriss eines zuvor vorhandenen Gebäudes, das zwar renovierungs- und modernisierungsbedürftig war, aber noch bewohnbare Wohnungen hatte, nicht nach § 7b EStG förderungsfähig sind. Ob diese Sichtweise im Sinne der angestrebten Ankurbelung des Wohnungsneubaus ist, sei dahingestellt. Wir empfehlen Ihnen, bei geplanten Baumaßnahmen steuerlichen Rat einzuholen.



Vorweggenommene Aufwendungen für die eigene Bestattung - keine außergewöhnliche Belastung

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Testament - das sind sinnvolle Handlungen zu Lebzeiten sowohl für Unternehmer als auch für Privatpersonen, um die eigene Nachfolge geordnet zu regeln.

Mithilfe eines Bestattungsvorsorgevertrages ist es auch möglich, bereits die eigene Beerdigung zu Lebzeiten zu bezahlen, um den Angehörigen die Beerdigungskosten zu ersparen. Das Finanzgericht Münster musste entscheiden, ob diese

Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend gemacht werden können. Eine etwas kuriose, aber dennoch interessante Fragestellung. Die Entscheidung des Finanzgerichtes: Aufwendungen für die eigene Bestattungsvorsorge sind nicht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu werten, denn das Gericht erachtet diese nicht als zwangsläufig und lehnte die Klage eines Steuerbürgers ab.

Säumniszuschläge - Aussetzungszinsen - Nachzahlungszinsen

Die Höhe und Angemessenheit von steuerlichen Nebenleistungen für verspätete Zahlungen, Gewährung von Aussetzung der Vollziehung etc. beschäftigt regelmäßig die Gerichte.

So hat der BFH die Höhe der Säumniszuschläge (1 % pro angefangenen Monat) als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass an der Rechtmäßigkeit der unterschiedlichen Höhe des Zinssatzes für Aussetzungszinsen und Nachzahlungszinsen ernstliche Zweifel bestehen. Hier bleibt die endgültige Würdigung des BFH abzuwarten.

Doppelte Haushaltsführung - Führung eines Ein-Personen-Haushalts im Elternhaus

Ein aktuelles Urteil des BFH hat den Spielraum für Steuerpflichtige, die in einer Wohnung im Elternhaus einen Ein-Personen-Haushalt führen und Werbungskosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend machen möchten, erweitert.

Solche Kosten sind steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn für eine sog. doppelte Haushaltsführung Aufwendungen für eine Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte anfallen und die ursprüngliche Wohnung weiterhin bestehen bleibt und genutzt wird. In dem vom BFH entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger im Obergeschoss des Elternhauses - die Eltern bewohnten das Erdgeschoss - einen sog. Ein-Personen-Haushalt geführt. Der Steuerpflichtige arbeitete in einer anderen Stadt, in der er

eine kleine Wohnung angemietet hatte. Im Urlaub und an den Wochenenden kehrte er jedoch in die Wohnung im Elternhaus zurück. Dort befand sich auch der Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen.

Derartige Konstellationen liegen regelmäßig vor, wenn Kinder nach Abschluss der Schulausbildung oder des Studiums eine Arbeitsstelle in einer anderen Stadt antreten und der sog. Lebensmittelpunkt dennoch im elterlichen Haushalt verbleibt.

In solchen Fällen erstreckt sich der Haushalt der Eltern meist auf das gesamte Wohnhaus und eine räumliche und wirtschaftliche Trennung des Haushalts von Eltern und Kindern ist selten nachweisbar. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt in solchen Fällen eine

Eingliederung des Kindes in den elterlichen Haushalt vor. Die Konsequenz daraus aus steuerlicher Sicht ist, dass keine Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung beim Kind berücksichtigt werden können.

Der BFH stellt jedoch fest, dass es auf die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall ankommt.

Nutzt das Kind im Elternhaus nicht nur ein Zimmer, sondern eine Wohnung, die nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften gestattet und ermöglicht das Einkommen auch eine eigene Haushaltsführung, sind die Kriterien für die Führung eines eigenständigen Hausstandes erfüllt - auch wenn weder Wohneigentum noch ein Mietvertrag vorliegt.

Ähnlich gelagerte Fälle könnten vor dem Hintergrund der BFH-Rechtsprechung nunmehr neu bewertet werden.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Pflegeversicherung: Digitaler Nachweis zu Elterneigenschaft seit dem 01.07.2025 verpflichtend

Seit dem 01.07.2025 wird die Elterneigenschaft beitragspflichtiger Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der Pflegeversicherung digital erfasst.

Als Arbeitgeber sind Sie ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Anzahl der Kinder, die zu berücksichtigen sind, elektronisch abzurufen. Falls Sie Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung selbst vornehmen, müssen Sie Folgendes beachten:

Das neue Verfahren basiert auf Daten, die das Bundeszentralamt für Steuern über ELStAM zur Verfügung stellt. Arbeitgeber erhalten so Auskunft über die Elterneigen-

schaft und die Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder ihrer Beschäftigten.

Für die Praxis ist relevant, dass Sie als Arbeitgeber bei jeder Neueinstellung seit dem 01.07.2025 eine elektronische Anmeldung an die Datenstelle der Rentenversicherung senden müssen. Dadurch wird ein sog. Abonnement ausgelöst, das künftig automatische Änderungsmitteilungen ermöglicht, zum Beispiel bei der Geburt eines weiteren Kindes.

Zusätzlich ist für alle am 01.07.2025 bereits beschäftigten Arbeitnehmer ein einmaliger Initialabruf bis spätestens 31.12.2025 ver-

pflichtend.

Wir empfehlen Ihnen, die technischen Voraussetzungen, falls noch nicht erfolgt, herzustellen und ggf. die zuständigen Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen zu informieren.



Wichtig für Arbeitgeber - Steuerfreie Sachbezüge an Arbeitnehmer

Die Ausgabe von Gutscheinen an Arbeitnehmer ist ein wichtiger Bestandteil im Rahmen der Arbeitnehmerbindung. Damit die Steuer- und Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gewährleistet ist, müssen schon bei der Auswahl der Partnerunternehmen die Regeln der Finanzverwaltung eingehalten werden.

Seit 2024 erfüllen sowohl EDEKA-Gutscheine als auch ALDI-Gutscheine nicht mehr die Anforderungen des steuerfreien Sachbezugs aufgrund der Möglichkeit zur Bargeldauszahlung.

Diese Auszahlung des Guthabens verstößt gegen die verschärften Vorschriften, die mit dem BMF-Schreiben vom 15.03.2022 veröffentlicht wurden. Darin wird klargestellt, dass Sachbezüge in Form von Gut-

scheinen und Geldkarten nicht in Bargeld umwandelbar sein dürfen.

Die ALDI-Gutscheine werden von der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) ausgegeben. Die ausstellende Bank bietet die Option an, das gesamte Restguthaben des Gutscheins gegen eine Gebühr in Höhe von 2,50 € in Bargeld umwandeln zu können. Diese Auszahlung des Guthabens steht im Widerspruch zu den steuerrechtlichen Anforderungen an Sachbezüge, die eine solche Umwandlung in Bargeld explizit ausschließen.

Bei den EDEKA-Gutscheinen ist ebenfalls eine Bargeldauszahlung gegen eine Gebühr in Höhe von 9,50 € bei der ausstellenden Paybox Bank AG möglich.

Auch sind EDEKA-Gutscheine bei anderen Händlern wie Marktkauf einlösbar. Diese Möglichkeit verletzt die Bedingung des begrenzten Netzwerks, d.h., beim EDEKA-Gutschein als Sachbezug ist die Voraussetzung eines einheitlichen Markenauftritts verletzt.

Im Gegensatz zu ALDI und EDEKA erfüllen derzeit folgende Gutscheine für Supermärkte und Discounter die Kriterien für steuerfreie Sachbezüge:

- LIDL-Gutscheine
- PENNY-MARKT-Gutscheine
- REWE-Gutscheine
- KAUFLAND-Gutscheine
- NETTO-Gutscheine



BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Pfändung - Höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen seit Juli 2025

Zum 01.07.2025 ist die Pfändungsfreigrenze beim Arbeitseinkommen gestiegen. Damit erhöhen sich u.a. die auszahlbaren Beträge an Arbeitnehmer, deren Gehalt gepfändet wurde.

Der unpfändbare Grundfreibetrag erhöht sich zum 01.07.2025 auf 1.555 € monatlich; vorher waren es 1.491,75 € monatlich.

Wegen der Rundungsvorschrift in § 850c Abs. 5 S. 1 Nr. 1 ZPO erhöht sich dieser Betrag auf 1.559,99 € monatlich (vorher: 1.499,99 €). Der unpfändbare Betrag erhöht sich, wenn der Schuldner gesetzliche Unterhaltspflichten erfüllt. Je höher die Zahl der Unterhaltsberechtigten ist, desto höher ist der unpfändbare Betrag.

Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

Zum Schluss unserer Aktuellen Informationen möchten wir Sie noch auf die Änderung der gesetzlich geregelten Honorarabrechnung hinweisen.

Am 21. März 2025 hat der Bundesrat der Fünften Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) zugestimmt. Zu den wesentlichen Änderungen gehört die Erhöhung der Steuerberatervergütung. Die letzte Erhöhung der Gebührentabelle erfolgte im Jahr 2020. Zwischenzeitlich sind jedoch die Personal- und Sachkosten in den Steuerkanzleien erheblich angestiegen, sodass der Gesetzgeber eine Anhebung der Gebührentabelle für notwendig erachtet. Die gesetzlichen Änderungen sind am 01.07.2025 in Kraft getreten und werden ab 01.09.2025 von Eismann und Partner umgesetzt.



IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablonzer Str. 4 | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

360 Stück | September 2025

Bildquellen:

S. 2: Eismann und Partner
S. 3 - 8: Adobe Stockfoto

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzen keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt der aktuellen Informationen kann daher nicht übernommen werden